



FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat von Längenfeld in seiner Sitzung vom **01. Juli 2014** (zuletzt geändert durch GR-Beschluss vom 21.12.2023) folgende Friedhofsgebührenordnung für alle Friedhöfe im Gemeindegebiet von Längenfeld beschlossen:

§ 1

Zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der übrigen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

1. Für die Benützung der Leichenhalle beträgt die Gebühr € 22,00 ohne MwSt. und wird von der Gemeinde Längenfeld verrechnet.
2. Für die Benützung der Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren von der Gemeinde Längenfeld eingehoben:
 - a) bei erstmaliger Zuweisung einer Grabstätte wird eine einmalige Gebühr eingehoben:

für ein Einzelgrab in der Höhe von	€	73,00
für ein Urnengrab in der Höhe von	€	218,00
 - b) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab:

einmalige Gebühr in der Höhe von	€	100,00
----------------------------------	---	--------
 - c) Urnenbeisetzung an einem bestehenden Grab:
Montage an einem bestehenden Grabstein bzw. Grabkreuz mit spezieller Vorrichtung:

einmalige Gebühr in der Höhe von	€	100,00
----------------------------------	---	--------
 - d) eine laufende Jahresgebühr:

für ein Einzelgrab in der Höhe von	€	32,00
für ein Urnengrab in der Höhe von	€	32,00

§ 3

Für die Öffnung und Schließung einer Grabstätte (Einzelgrab) wird von der Gemeinde Längenfeld eine Graberrichtungsgebühr in der Höhe von 550,00 ohne MwSt. verrechnet. Für die Graböffnung vom 15.12. – 15.03. wird weiters ein Winterzuschlag von € 54,00 ohne MwSt. verrechnet.

1. Die Urnengräber sind mit einer Granittafel zu verschließen. Diese wird von der Gemeinde Längenfeld angeschafft. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen bzw. werden kostendeckend eingehoben.
2. Die Beschriftung für ein Urnengrab wird einheitlich über die Gemeinde Längenfeld oder das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen bestellt. Für die Bronzetafel im Ausmaß von 40 x 40 cm samt Beschriftung werden die Kosten vom Nutzungsberechtigten getragen bzw. werden kostendeckend eingehoben.
3. Für eine zusätzliche Belegung eines Urnengrabes werden € 73,00 ohne MwSt. für das Öffnen und Schließen sowie eine neue Bronzetafel (siehe vorheriger Punkt) verrechnet.
4. Die für die Umlegung und Exhumierung anfallenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen bzw. werden kostendeckend eingehoben.

§ 4

Die Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich festgesetzt.

§ 5

Die Gebührenpflicht entsteht für die Grabbenützungsbühre zum Zeitpunkt der Zuweisung einer Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

§ 6

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.“

Der Bürgermeister:

Grüner Richard

Angeschlagen am **21.12.2023**,

abgenommen am **05.01.2024**.

..... I.A.